

wichtige Anstrengungen unternehmen, um Konflikte beizulegen und die Menschenrechte, die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und die verfassungsmäßige Ordnung in Afrika zu fördern.

Der Rat begrüßt außerdem den auf der zwölften ordentlichen Tagung der Versammlung der Afrikanischen Union vom 1. bis 3. Februar 2009 gefassten Beschluss, in dem die Afrikanische Union ihre Besorgnis und ihre Missbilligung angesichts des Wiederaufflammens von Staatsstreichen zum Ausdruck brachte, das ihres Erachtens nicht nur einen gefährlichen politischen Rückschritt und einen ernsten Rückschlag für die Demokratie darstellt, sondern auch den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität des Kontinents bedrohen könnte³⁶⁵.

Der Rat begrüßt ferner die von der Afrikanischen Union und subregionalen Organisationen ergriffenen Maßnahmen zur Verhütung von verfassungswidrigen Regierungswechseln.“

Mit Schreiben vom 12. Mai 2009 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, eine Mission nach Afrika zu entsenden.³⁶⁶

B. Dschibuti und Eritrea

Beschlüsse

Auf seiner 6000. Sitzung am 23. Oktober 2008 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Dschibutis (Präsident) und Eritreas gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Frieden und Sicherheit in Afrika

Verbalnote der Ständigen Vertretung Dschibutis bei den Vereinten Nationen vom 3. Oktober 2008 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2008/635)“.

Auf seiner 6065. Sitzung am 14. Januar 2009 beschloss der Rat, die Vertreter Dschibutis und Eritreas gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Frieden und Sicherheit in Afrika

Schreiben des Generalsekretärs vom 11. September 2008 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2008/602)“.

Resolution 1862 (2009) vom 14. Januar 2009

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängig-

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, dass Eritrea, wie aus dem Bericht der genannten Ermittlungsmission hervorgeht, seine Streitkräfte nicht zurückgezogen hat, um den Status quo ante wiederherzustellen, wie vom Rat in der Erklärung seines Präsidenten vom 12. Juni 2008 gefordert,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über das Fehlen eines Dialogs zwischen den beiden Parteien sowie darüber, dass Eritrea sich bislang geweigert hat, einen Dialog zu führen oder bilaterale Kontakte, Vermittlung oder Moderation durch subregionale oder regionale Organisationen zu akzeptieren oder positiv auf die Bemühungen des Generalsekretärs zu reagieren,

feststellend, dass Dschibuti seine Streitkräfte zurückgezogen hat, um den Status quo ante wiederherzustellen, und mit der genannten Ermittlungsmission sowie mit anderen von subregionalen und regionalen Organisationen entsandten Missionen uneingeschränkt zusammengearbeitet hat,

Kenntnis nehmend

schränkt zusammenarbeitet, insbesondere im Rahmen des in Ziffer 3 genannten Angebots Guter Dienste;

6. *verlangt außerdem*, dass Eritrea die Bestimmungen von Ziffer 5 sofort, in jedem Fall jedoch spätestens fünf Wochen nach Verabschiedung dieser Resolution befolgt;

7. *ersucht*